

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) Nr. .../. DER KOMMISSION**

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit¹ (im Folgenden „die Grundverordnung“) und insbesondere auf Artikel 5 und 6,

gestützt auf die der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Absatz 21.1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission wird grundsätzlich ein Hauptgeschäftssitz eingeführt.
- (2) Sowohl von nationalen Behörden als auch von Seiten der Industrie wurde eine Definition des Begriffs Hauptgeschäftssitz erbeten, um Missverständnisse zu vermeiden, die entstehen könnten, wenn die Behörde nicht eindeutig festgelegt ist.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur herausgegebenen Stellungnahme³ in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1). ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

² ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 706/2006 der Kommission vom 8. Mai 2006 (ABl. Nr. L 122 vom 9.5.2006, S. 16).

³ Siehe Stellungnahme 5/2005 unter: http://www.easa.eu.int/home/opinions_en.html

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme¹ des Europäischen Ausschusses für Flugsicherheit gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Grundverordnung überein.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der folgende Buchstabe c) wird Absatz 21.1 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission angefügt:

“c) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet für Betriebe im Rahmen der Anhänge der Verordnung Hauptgeschäftssitz den Sitz des Betriebs, wo das in Absatz 21.A125 (b) 3 genannte Personal seine in Teil 21 Unterabschnitt F bezeichneten Tätigkeiten ausführt und wo der überwiegende Teil des in Absatz 21A.145c) genannten Personals seine technischen Tätigkeiten leitet, kontrolliert oder koordiniert und dadurch gewährleistet, dass der Betrieb die in Teil 21 Unterabschnitt G aufgeführten Anforderungen erfüllt.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

*Im Namen der Kommission
Mitglied der Kommission*

¹ [noch zu veröffentlichen]